

13.01.2011
005a

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



**Ansprache
des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
Erzbischof Dr. Robert Zollitsch,
anlässlich des Leitungswechsels am
Institut für Staatskirchenrecht
am 13. Januar 2011, Bonn**

**Staat und Kirche:
In Unabhängigkeit und Autonomie partnerschaftlich
Zusammenwirken**

In dem kleinen fränkischen Dorf, in dem ich die Volksschule besuchte, stand in großen Lettern an der Stirnwand des Rathaussaales der Spruch aus Goethes Faust: „*Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!*“ Als ich als Drittklässler diese Aufforderung zum ersten Mal bewusst wahrnahm, habe ich mich gefragt: Warum soll ich etwas, das ich geerbt habe, nochmals erwerben? Ich besitze es doch schon! Die Antwort darauf gaben mir Erfahrungen, die ich im Lauf meines Lebens gemacht habe und die mir sehr oft verdeutlichten: Das, was wir ererbt haben, was uns unsere Vorfahren weitergegeben haben, was uns übergeben und anvertraut ist, wird keineswegs von selbst zu unserem Besitz. Sondern es muss immer neu angeeignet, von uns durchdrungen und aktiv aufgenommen werden, wenn es uns zu Eigen sein, uns prägen soll.

So ist es auch mit dem Verhältnis von Staat und Kirche, von Staat und Religion in unserem Land. Wir haben ein ausgewogenes und bewährtes Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik. Sowohl die Weimarer Verfassung wie auch unser Grundgesetz gehen von der Selbständigkeit der beiden Bereiche aus. Staat und Kirche sind unabhängig voneinander und eigenständig. Das klingt bereits in einem Wort Jesu an, wenn er unmissverständlich sagt: „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört“ (Mt 22,15-22). Das Zweite Vatikanische Konzil hat dies nochmals deutlich mit den Worten bekräftigt: „Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind *auf je ihrem Gebiet* voneinander *unabhängig und autonom*“ (GS 76). Die Trennung von Religion und Politik gehört zu den wichtigen Errungenschaften der modernen Entwicklung. Sie ist eine zentrale

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0
Direkt: 0228-103 -214
Fax: 0228-103 -254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen
Bischofskonferenz

Bedingung, dass das Leben und Zusammenleben in einer freien Gesellschaft gelingen. Die Fremdheit, die wir häufig gegenüber der islamischen Welt empfinden, hat einen ihrer Gründe sicherlich auch darin, dass sie der Religion auch eine direkte politische Rolle zuweist. Christen haben darunter nicht selten zu leiden – das mussten wir in den vergangenen Wochen wieder einmal schmerzlich spüren.

Doch zurück nach Deutschland. Kirche und Staat sind in der Wurzel getrennt, der Staat ist religiös neutral. Das Grundgesetz garantiert die Freiheit des Glaubens und des Gewissens sowie die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Es gewährleistet die ungestörte Religionsausübung (Art. 4 GG). In Deutschland ist nicht nur die religiöse Freiheit des Einzelnen, sondern auch die gemeinsame Religionsausübung im Sinne einer korporativen Freiheit besonders geschützt. Dafür sorgen Bestimmungen, die das Grundgesetz aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 übernommen hat. Das Recht auf Mitgliedsbeiträge in Form einer Steuer gehört ebenso dazu wie der Erwerb des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insofern liest es sich geradezu wie ein erläuternder Kommentar, wenn das Zweite Vatikanische Konzil hervorhebt: *„Die politische Gemeinschaft und die Kirche dienen beide, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung des Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller umso wirksamer leisten, je mehr und je besser sie ein gesundes Zusammenwirken miteinander pflegen“* (GS 76). Dieses partnerschaftliche Zusammenwirken wird auf zahlreichen Gebieten und in vielen Bereichen sichtbar. In den Kindergärten und Schulen, in der Zusammenarbeit der Wohlfahrtspflege und anderes mehr.

Was in unseren Ohren wie eine Selbstverständlichkeit klingt, wird heute vielfach in Frage gestellt; was wir von unseren Vätern ererbt haben, muss wieder neu erworben und durchdrungen werden, um es wirklich zu besitzen. Wir kennen die Diskussionen, die sich derzeit auch verstärkt in manchen politischen Parteien finden und die eine stärkere Beziehungslosigkeit von Staat und Kirche fordern. Umso mehr scheint es mir notwendig zu sein, ein neues Bewusstsein für das bewährte Verhältnis von Staat und Kirche in unserem Land zu schaffen: weithin verdunstetes staatskirchenrechtliches Wissen zurückzuholen und in die Sprache der heutigen Menschen zu übersetzen. Das Verhältnis von Staat, Kirche und Religion gleicht nicht selten einem unwegsamen Gelände, in dem man sich nicht nur leicht verlieren kann, sondern das auch der Pflege bedarf. Das ist und bleibt eine zentrale und zukunftsweisende Aufgabe, für die wir als Kirche auch selbst Sorge tragen.

Aus diesem Grunde haben sich die deutschen Bischöfe 1970 zur Errichtung des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands entschlossen. Vorbild für diese Idee war das Kirchenrechtliche Institut der EKD – womit sich einmal mehr zeigt, dass das Staatskirchenrecht ein besonderes Beispiel für „gelebte Ökumene“ ist, was sich heute insbesondere durch die Anwesenheit des Präsidenten des Kirchenamts der EKD, Herrn Dr. Hans Ulrich Anke, und des Göttinger Institutsleiters, Professor Hans Michael Heinig, sowie

nicht weniger anderer evangelischer Kirchenvertreter zeigt. Herzlichen Dank für Ihr Kommen!

Geburtshelfer des Instituts war vor der Übernahme durch den Verband der Diözesen Deutschlands zum Jahr 1975 das Bistum Essen. Pater Joseph Listl – gerade in der Anfangszeit immer wieder unterstützt von den Diözesanjustitiaren Professor Heiner Marré (Essen) und Dr. Karl Eugen Schlieff (Münster) – war bis zu seinem Ausscheiden 1998 der Motor des Instituts, der unermüdlich, ideenreich, mit großem Elan für die Sache der Kirche und des Staatskirchenrechts eingetreten ist. Jeder Institutsleiter prägt auf seine Art das Institut und zugleich gibt es das Verbindende und Bleibende, das sich im Leitbild des Instituts und seiner Tätigkeit niederschlägt. Darüber hinaus hat der Beirat des Instituts, für den ich stellvertretend seinem Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Josef Isensee, an dieser Stelle sehr herzlich danke sage, stets über die konzeptionelle Ausrichtung des Instituts an der Seite der Direktoren gewacht.

Wir deutschen Bischöfe haben auf unserer Herbstvollversammlung 2010 eine Satzung des Instituts verabschiedet, die die wesentlichen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche umschreibt. Das Institut hat sich demnach den Grundlagen des Staatskirchenrechts in Wissenschaft und Praxis zu widmen. Neben der Erstattung von Rechtsgutachten obliegt es dem Institut, die Entwicklung des Verhältnisses von Staat, Religion und Kirche zu beobachten. Zugleich soll es sich an den wissenschaftlichen Diskussionen darüber beteiligen. Das Institut ist ein Brückenkopf an der Demarkationslinie zwischen staatskirchenrechtlicher Fachdiskussion und kirchlicher Praxis. So wie die wissenschaftlichen Diskussionen oder staatskirchenrechtlichen Entwicklungen in den kirchlichen Bereich hinein zu kommunizieren sind, so sollen auch theoretisch relevante Aspekte aus der Praxis in die wissenschaftliche Diskussion hineingetragen werden. Schließlich muss nicht ausdrücklich betont werden, dass das Staatskirchenrecht immer auch zu einem Gutteil Kirchenrecht ist.

Es gibt derzeit ein erhöhtes öffentliches Interesse für Religion. Dies führt freilich – wie etwa die Shell-Jugendstudie aus dem letzten Jahr gezeigt hat – nicht zwangsläufig zu einem höheren Anteil von Glauben oder fester religiöser Bindung. Der neue religiöse Pluralismus in unserem Land hat seine Korrespondenz in vielen freien, sozusagen maßgeschneiderten Formen religiöser Orientierung. Die vermehrte Aufmerksamkeit gegenüber der religiösen Welt ist für die Kirchen kein Selbstläufer. Nach wie vor ist beispielsweise die Zahl derjenigen, die die katholische Kirche durch Austritt verlassen, nicht gering. Gerade die Institution wird mit gehöriger Skepsis und Vorbehalten betrachtet. Im Feld von Religion und Glauben hat es die Kirche als Institution angesichts der gesellschaftlichen Individualisierungsschübe nicht leicht. Neue religiöse Erscheinungsformen und Organisationen treten zu den Kirchen in Konkurrenz und können im religiös-weltanschaulich neutralen Staat Rechtspositionen für sich beanspruchen, die in den Zeiten der „alten“ Bundesrepublik vorrangig,

wenn auch keineswegs ausschließlich, den Kirchen zugute kamen. Wir stellen fest: Das Feld der Religion hat sich im Vergleich zu den ersten vierzig Jahren bundesrepublikanischer Geschichte stark pluralisiert und es gibt seit der Wiedervereinigung Flächenbundesländer, in denen sich die christlichen Kirchen nach vierzigjährigem Staatssozialismus in einer Minderheitenposition befinden.

Fordern solche Facetten des Wandels eine verfassungsrechtliche Revision des grundgesetzlichen Gefüges von Staat, Kirche und Religion? Oder müssen die grundgesetzlichen Normen nur anders ausgelegt werden? Unsere grundgesetzliche Ordnung von Staat und Religion hat sich bewährt und ist damit auch bewahrenswert. Das hat im vergangenen Jahr nicht nur das Gutachten für den 68. Deutschen Juristentag unter dem Titel „Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität: Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?“ von Ihnen, lieber Herr Professor Waldhoff, grundsätzlich nachgewiesen. Auch die Beschlüsse des Juristentages bestätigen dies. Und Anfang der Woche hat der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz in einem beeindruckenden Grußwort vor der Landessynode der evangelischen Kirche im Rheinland deutlich Flagge gezeigt für das bestehende deutsche Staatskirchenrecht. Bei prinzipieller Differenzierung zwischen der weltlichen und religiösen Sphäre ist die grundgesetzliche Ordnung in der Lage, Religion und Kirche dem Staat freiheitlich zuzuordnen.

Sorgen machen nicht nur einem Bischof besonders die europäischen Nadelstiche: sei es, wenn es um religiöse Symbole im öffentlichen Raum geht oder um Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts. Es irritiert schon, wenn sogar eine europäische Richterin die staatskirchenrechtliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem auf „kirchennahe“ Richterpersönlichkeiten zurückführt und das deutsche staatskirchenrechtliche Verständnis von fördernder Neutralität bloß als ein Vorrecht der Kirchen apostrophiert.¹ Dies ist doch gerade nicht der Fall. Weiterhin drängt sich die Frage auf: Mutiert das Grundrecht der Religionsfreiheit europarechtlich etwa dazu, die unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Ordnungen von Staat und Religion zu planieren? Wird nicht zu stark übersehen, dass es durchaus verschiedene Wege gibt, das Verhältnis von Staat, Kirche und Religion zu organisieren und zwar auch unter dem Vorzeichen „gleicher Religionsfreiheit“? Wird weiterhin nicht hinreichend klar erkannt, dass die Gewährleistung religionsgemeinschaftlicher Selbstbestimmung nicht allein auf der Summe der Einzelgrundrechte beruht? Die Anfragen ließen sich noch um weitere Beispiele ergänzen. Es wird eine große Herausforderung bleiben, für die Besonderheiten der einzelnen Mitgliederstaaten europaweit zu werben und die an sich erfreuliche primärrechtliche Absicherung im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Leben zu erfüllen, um eine Perforation des deutschen Staatskirchenrechts durch

¹ Interview mit Renate Jaeger in „Süddeutsche Zeitung“ vom 12. Oktober 2010, S. 6.

europäische Nadelstiche zu verhindern. Hierfür sind in der Tat noch viele Vorurteile zu entkräften und falsche Annahmen zu korrigieren.

Herausforderungen gibt es viele: Sie reichen vom Sonntagsschutz über die nicht nur auf die herkömmlichen Staatsleistungen zu verengende Problematik staatlicher Religionsförderung und werden beim kirchlichen Arbeitsrecht oder den vielfältigen, vielleicht nicht immer klar gesehenen Rechtsfragen pfarrlicher Umstrukturierungen nicht enden. Der neue Institutsleiter hat hierzu schon einige Ideen entwickelt, auf deren Realisierung ich mich freue. Ich möchte ihm an dieser Stelle nochmals – auch namens der Deutschen Bischofskonferenz - ganz offiziell meine besten Wünsche für seine schon am 1. Oktober 2010 aufgenommene Tätigkeit aussprechen. Wir freuen uns, lieber Herr Professor Hense, dass wir Sie gewinnen konnten, die Leitung des Instituts zu übernehmen. Sie sind auf diese Aufgabe aufs Beste vorbereitet, auch durch Ihre bereits langjährige Mitarbeit im Institut.

Am heutigen Tag haben wir deutschen Bischöfe dem bisherigen Institutsleiter Professor Wolfgang Rüfner unseren ganz besonderen Dank auszusprechen. Ich beziehe mich dabei nicht allgemein auf das akademische Wirken von Wolfgang Rüfner, zu dessen Würdigung wir schon vor einigen Jahren im Zusammenhang seiner Emeritierung beitragen durften. Sie, werter Herr Professor Rüfner, haben nach Ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben an der Universität Köln 1998 die Aufgabe der Institutsleitung übernommen, nachdem Pater Listl schwer erkrankt war. In den zwölf Jahren Ihrer Tätigkeit am Institut vermochten Sie dessen Ruf als kirchennahe Einrichtung auf hohem fachlichen Niveau zu festigen, die weit davon entfernt ist, bloß defensiv zu arbeiten oder gar „Gefälligkeitsaussagen“ zu treffen. Sie bauten die Arbeit des Instituts aus und erweiterten sie durch eigene Akzente.

Es ist kaum möglich die Bandbreite der von Ihnen behandelten Rechtsfragen, aus denen nicht selten auch wissenschaftliche Publikationen hervorgegangen sind, auch nur annäherungsweise aufzuzählen. Das Spektrum reicht vom Steuerrecht über das kirchliche Arbeitsrecht bis hin zu den staatskirchenrechtlichen Aspekten eines Kirchenaustritts. Diese Vielfalt der Felder zeigt, dass das Staatskirchenrecht eine ebenso herausfordernde, wissenschaftlich interessante wie diffizile Querschnittmaterie ist.

Die katholische Kirche profitierte von Ihrer thematischen Vielseitigkeit, verehrter Herr Professor Rüfner, der Klugheit, dem Maß und der Mitte Ihres immer abwägenden juristischen Rats und der beständigen Arbeit gemäß dem Gebot der Klarheit und der argumentativen Transparenz. Sie zeichnen sich auch immer durch eine besondere Frische und Beweglichkeit aus – nicht nur im Intellektuellen, sondern auch ganz einfach im Physischen. So trifft es in der Tat auf Sie zu, wenn es in einem Geburtstagsartikel in Anlehnung an die legendäre VW-Reklame der 1960er Jahre heißt: „...er läuft und läuft und läuft“². Diese Konstitution ermöglichte es Ihnen – Gott sei Dank –, über mehr als ein ganzes Jahrzehnt die Insti-

² Ansgar Hense, Wolfgang Rüfner zum 75. Geburtstag, in: AöR 133 (2008), 434 (435).

tutsgeschicke zu leiten. Wir deutschen Bischöfe zollen Ihnen, werter Herr Professor Rüfner, unsere tiefe Anerkennung für all Ihr Mitdenken, Ihr Beraten und Handeln und sprechen Ihnen unseren von Herzen kommenden Dank aus. Unseren Dank sagen wir auch für Ihre große kirchliche Loyalität und die stets wache Offenheit für die Herausforderungen im Leben unserer Kirche in Deutschland. Wir danken an Ihrer Seite vor allem auch Ihrer Frau. Sie, liebe Frau Rüfner, haben das oft zeit- und kräfteraubende Engagement Ihres Mannes zumindest mehr oder minder gelassen hingenommen, oft aber sogar – wie mir mehrfach berichtet wurde – bewusst mitgetragen und aktiv unterstützt. Für all das sage ich Ihnen mein herzliches Vergelt's Gott.

Zur Lage des Verhältnisses von Staat und Kirche, von Staat und Religion werden sich wohl keine linearen Gewissheiten formulieren lassen. Das Bild ist mannigfaltig; Licht und Schatten liegen eng beieinander. Spannungen gab es seit jeher im Verhältnis von Staat und Kirche. Vieles, was auch jüngst wieder als parteipolitische Initiative unter der Bezeichnung Laizismus/Laizisten oder „republikanische Offensive“³ ausgegeben wird, ist nicht wirklich neu. Die Lösung des Grundgesetzes, das Verhältnis von Staat und Kirche auszutarieren, ist durch und durch bewahrenswert. Wir sind froh darüber, dass unser Institut an dieser Aufgabe schon bislang erfolgreich mitgewirkt hat und dies auch künftig unter seiner neuen Leitung tun wird. Aufgaben gibt es zahlreiche – gehen wir sie gemeinsam an zum Wohl der Menschen in unserem Land, damit immer mehr deutlich wird, was Papst Benedikt XVI. im Jahr 2005 in seiner ersten Enzyklika *Deus caritas est*, mit den Worten formulierte: „*Die Kirche will nicht den politischen Kampf an sich reißen [...]. Sie kann und darf sich nicht an die Stelle des Staates setzen. Aber sie kann und darf im Ringen um Gerechtigkeit auch nicht abseits bleiben*“ (Dce 26).

³ Vgl. Christian Lindner, in: FAZ - Nr. 242 - vom 18. Oktober 2010, S. 10 und ein Papier von FDP-Bundestagsabgeordneten.